

# Phototherapeutische Keratektomie

## Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur phototherapeutischen Keratektomie (Qualitätssicherungsvereinbarung PTK) ab 01.10.2007

## Qualifikationsanforderungen:

### **Fachliche Befähigung**

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Augenheilkunde“ **und**
- Selbstständige Durchführung von 10 phototherapeutischen Keratektomien mit dem Excimer-Laser **oder**
- Selbstständige Durchführung von 10 Eingriffen mittels eines Excimer-Lasers und Teilnahme an einer mindestens 2-stündigen Fortbildung zum Thema PTK (§ 3 Nr. 2 b der Qualitätssicherungsvereinbarung PTK).

### **Apparative Voraussetzungen**

Die sachgerechte Durchführung der PTK erfordert die Verwendung eines Excimer-Lasers, welcher geeignet ist, oberflächliche Anteile der Hornhaut (bis ca. 100 µm Tiefe) durch thermische Laserimpulse abzutragen. Die Geräte müssen über eine CE-Kennzeichnung gemäß dem Medizinproduktegesetz verfügen.

### **Übergangsregelung:**

Ärzte, die die fachliche Befähigung nach § 3 Nr. 2 b) der Qualitätssicherungsvereinbarung PTK erfüllen, jedoch den Fortbildungsnachweis nicht erbringen können, können bis zu einem Jahr nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung PTK-Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung ausführen und abrechnen.

### **Laufende Qualitätssicherungsmaßnahmen**

Die Genehmigungserteilung erfolgt unter der Auflage, dass der Arzt an der Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung PTK teilnimmt und die dort genannten Anforderungen erfüllt. Das bedeutet, dass die KV Berlin alle zwei Kalenderjahre Stichprobenprüfungen bei allen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren abgerechneten PTK-Leistungen durchführt. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 10 % der insgesamt abgerechneten Fälle und mindestens 10 % der abrechnenden Ärzte in diese Stichprobenprüfung einbezogen werden. Die Kassenärztliche Vereinigung fordert von dem für die Stichprobenprüfung ausgewählten Arzt die Dokumentationen aller in einem Zeitraum von zwei Jahren abgerechneten Fälle an (höchstens jedoch 10). Die Auswahl der Fälle erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung.

Unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung festgelegten Indikationen müssen die in § 5 Abs. 1, 2 oder 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung PTK festgelegten Voraussetzungen an die jeweilige Indikationsstellung erfüllt sein. Aus der Dokumentation muss der Entscheidungsgang zur Indikationsstellung für jeden Patienten individuell nachvollziehbar sein.

Wird eine der Anforderungen an die sachgerechte Indikationsstellung gemäß § 7 Abs. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung PTK nicht erfüllt, muss der Arzt innerhalb von 12 Monaten an einer erneuten Überprüfung der ärztlichen Dokumentation teilnehmen. Werden die Anforderungen auch dann nicht erfüllt, hat der Arzt die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten an einem Kolloquium teilzunehmen. Nimmt der Arzt an dem Kolloquium nicht teil oder war die Teilnahme an dem Kolloquium nicht erfolgreich, ist die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der PTK zu widerrufen.